

**Satzung über die Festsetzung der
Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern
in der Stadt Lüdenscheid
(Hebesatzsatzung)
vom**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 22.11.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 432 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .11.2010

Der Bürgermeister
Dzawas